



Der Bürgermeister · Postfach 1843 · 48638 Coesfeld

DER BÜRGERMEISTER

1) Rechtsanwälte
Meisterernst, Düsing und Manstetten
-Herr Bernd Meisterernst-
Geiststr. 2

48151 Münster

Hausanschrift: Bernh.-v.-Galen-Str. 10, 48653 Coesfeld
Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld
Fachbereich: 51-Jugend und Familie
Aktenzeichen: 51.12.12.22
Auskunft erteilt: Mechthild Vormann
Zimmer: 218
Tel.-Durchwahl: (02541) 939-2218
Tel.-Vermittlung: (02541) 939-0
Telefax: (02541) 939-4215
E-Mail: mechthild.vormann@coesfeld.de
Internet: <http://www.coesfeld.de>
Datum: 03.03.2005

Postausgang am 03.03.05

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
Antrag des Vereins Tiefenarbeit an der Erd-Schale e.V. vom 15.11.2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Meisterernst!

Hiermit lehne ich den Antrag des Vereins Tiefenarbeit an der Erd-Schale e.V. vom 15.11.2004 auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ab.

Begründung:

Der Verein Tiefenarbeit an der Erd-Schale e.V. hat mit Datum vom 15.11.2004 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt.

In seiner Sitzung vom 30.11.2004 hatte der zuständige Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales beschlossen, den Verein zu der Sitzung am 11.01.2005 einzuladen, um ihm die Möglichkeit der Vorstellung zu geben und für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung zu stehen. Diese Vorstellung ist am 11.01.2005 im Rahmen einer ca. 75-minütigen Anhörung und intensiven Befragung der drei Vorstandsmitglieder und von Frau Christa Laukamp erfolgt.

Nachdem Sie mit Schreiben vom 04.02.2005 weiteres umfangreiches Material über die Arbeit des Vereins, den Einsatz bestimmter Methoden und die Schilderung von Fallbeispielen eingereicht haben, hat der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales unter Berücksichtigung auch dieser Informationen in seiner Sitzung am 22.02.2005 entschieden, den Verein Tiefenarbeit an der Erd-Schale nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

SPRECHZEITEN
Bürgerbüro: montags bis freitags 8.00 - 18.00 Uhr
ferner samstags 10.00 - 12.00 Uhr
Allgemein: montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
ferner donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

KONTEN DER STADTKASSE COESFELD
Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) Konto-Nr. 45 009 008
Volksbank Coesfeld eG (BLZ 401 631 23) Konto-Nr. 1 732 000
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG (BLZ 400 692 26) Konto-Nr. 3 500 200 600
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Konto-Nr. 534-466

Für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe müssen gem. § 75 SGB VIII folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII
2. Verfolgung gemeinnütziger Zwecke
3. Begründete Erwartung, dass der freie Träger aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist
4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Zu 1.

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Laut § 2 der Satzung verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Förderung der Bildung und Erziehung durch die „Tiefenarbeit an der Erd-Schale“
- Neuorientierung durch die Rückbindung und Wiederherstellung der verloren geglaubten Wurzeln
- Leistung eines wichtigen Beitrages in der pädagogischen Arbeit in Institutionen wie Schule, Kindergarten, Krankenhaus usw.

Der Verein hat jedoch weder in den beigebrachten Unterlagen noch in der Darstellung in der Ausschusssitzung am 11.01.2005 überzeugend deutlich machen können, dass sich seine Aktivitäten auf den Bereich der Jugendhilfe beziehen. Die geschilderten Aktivitäten lassen den Schluss zu, dass es sich im Wesentlichen um ein therapeutisches Angebot handelt, angesiedelt eher im medizinisch-psychotherapeutischen Bereich. Zudem konnte ein wissenschaftliches Fundament für die Tiefenarbeit an der Erdschale nicht geliefert werden.

Zu 2.

Aufgrund der steuerrechtlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist davon auszugehen, dass der Verein gemeinnützige Ziele verfolgt.

Zu 3.

Eine Organisation kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden bzw. hat einen Anspruch auf Anerkennung, wenn sie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.

Im hier vorliegenden Fall lassen die fachlichen und personellen Voraussetzungen gerade nicht einen solchen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben erwarten.

Die fachlichen Voraussetzungen liegen bereits nicht vor und sind auch nicht zu erwarten, da die dargestellten Konzepte und Verfahren – wie bereits unter 1. erläutert – nicht der Jugendhilfe zuzuordnen sind, sondern eher therapeutische Hilfeansätzen und Methoden enthalten. Aber auch die personellen Voraussetzungen liegen nicht vor, da keine ausreichende Leitung des Trägers sichergestellt ist. Hier hat die ausführliche Vorstellung und Befragung der Vorstandsmitglieder im Rah-

men der Ausschusssitzung vom 11.01.2005 gezeigt, dass weniger der Vorstand, sondern eher Frau Christa Laukamp, die Entwicklerin der Methodik, die maßgeblichen Zielvorstellungen und inhaltlich-fachlichen Entscheidungen einem Dritten ansatzweise verständlich darstellen und begründen könnte. Eine (insoweit unterstellte) fachliche Tätigkeit des Vereins durch eine verantwortungsvolle, sachlich-inhaltlich Führung des Vereins - dann als Träger der freien Jugendhilfe - könnte somit nach heutiger Prognose durch den rechtlich verantwortlichen Vorstand des Vereins auch nicht sichergestellt werden.

Auch wenn keine übersteigerten Anforderungen an den Leistungsbeitrag des betreffenden Trägers gestellt werden dürfen, lassen die beigebrachten Fallbeispiele und mündlichen Ausführungen im Rahmen der Vorstellung des Vereins vom 11.01.2005 außerdem darauf schließen, dass auch kein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet werden könnte.

Die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „nicht unwesentlicher Beitrag“ zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben soll verhindern, dass Träger die Anerkennung beantragen, die sich nur marginal mit der Jugendhilfe befassen und kein dauerhaftes Engagement erwarten lassen. Mit der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden ist davon auszugehen, dass die Anerkennung damit solchen Trägern vorbehalten bleiben soll, die einen doch wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hätten und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung erwartet werden kann. Das wäre hier nicht der Fall.

Die Voraussetzungen des § 75 Abs.1 Nr.3 SGB VIII sind daher insgesamt nicht erfüllt.

Zu 4.

Anhaltspunkte, dass der Verein nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten würde, liegen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Behörde eingelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Thomas Robers
Beigeordneter
2.) z.d.A.

H:\FB 51\Ablehnung Tiefenarbeit03.03.05.doc